

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1700

vom 18. Mai 1971

Gemeinde Tenniken, endgültiger Bau- und Strassenlinienplan "Seemattweg-Gisibergweg."

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Tenniken hat am 2. Oktober 1969 dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Seemattweg-Gisibergweg" zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 11. Oktober bis 10. November 1969 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 15 vom 9. Oktober 1969, durch persönliche Benachrichtigung der Betroffenen und durch Zustellung einer eingeschriebenen Anzeige an den einzigen auswärtigen Grundeigentümer vom 4. Oktober 1969 (Postquittung) bekanntgegeben. Einsprachen gingen nicht ein. Mit Schreiben vom 12. März 1971 ersucht der Gemeinderat Tenniken um die regierungsrätliche Genehmigung des Planes. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie auch materiell-rechtlich konnte kein Verstoß gegen Vorschriften der Gemeinde, des

Kantons und des Bundes festgestellt werden. Der Plan hält somit dieser Kontrollbefugnis stand.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.

In dieser Beziehung sind ebenfalls keine Einwendungen zu erheben.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Tenniken am 2. Oktober 1969 beschlossene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Seemattweg-Gisibergweg" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 64/eBS/7/0 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Tenniken (3)

Ingenieurbüro H. Blattner, Bischoffsteinweg, Sissach

Kreisgeometerbüro Wührenweg 28, Sissach

Landeskanzlei

Vermessungsamt (2)

Baupolizeiamt

Meliorationsamt (2)

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

